

ARTIKEL 2

(1) Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen ausgeübt. Der Mensch steht im Mittelpunkt aller Bemühungen der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates. Das gesellschaftliche System des Sozialismus wird ständig vervollkommenet.

(2) Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden unantastbare Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

(3) Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist für immer beseitigt. Was des Volkes Hände schaffen, ist des Volkes Eigen. Das sozialistische Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ wird verwirklicht.

(4) Die Übereinstimmung der politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ist die wichtigste Triebkraft der sozialistischen Gesellschaft.

Artikel 2 verankert die gesellschaftlichen Prinzipien und Grundlagen, von denen der im Artikel 1 charakterisierte sozialistische Staat deutscher Nation, die Deutsche Demokratische Republik, getragen ist. Seine Bestimmungen machen zugleich deutlich, daß die im Artikel 1 hervorgehobene gesellschaftliche Führungsfunktion der Arbeiterklasse darauf gerichtet ist, die im Artikel 2 fixierten sozialistischen Prinzipien und Grundlagen einer wahrhaft demokratischen Gesellschaftsordnung ständig zu entfalten.

1. *In Übereinstimmung mit Artikel 1 wird hier fest gelegt, daß die Werktätigen alle politische Macht auch tatsächlich ausüben.*

In bewußter und gewollter Unterscheidung zu bürgerlichen Verfassungen, vor allem zum westdeutschen Grundgesetz, wurde auf die